

der Gerichtlichen Medizin zu prüfen: Man findet restlos alle berücksichtigt! Diese Feststellung ist die beste Empfehlung dieses unentbehrlichen Bestandteiles der Schreib-tisch-Handbücherei.

*Schütt* (Berlin).

● **Abderhalden, Emil: Die Grundlagen unserer Ernährung und unseres Stoffwechsels. 4., vollst. neu verf. Aufl.** Berlin: Julius Springer 1939. VI, 193 S. RM. 6.—

Wenn wir an die noch nicht überwundenen Folgen der feindlichen Hungerblockade von 1916—1920 denken, kann es nicht verwundern, daß Ernährungsfragen besondere Bedeutung zukommt. So erklärt sich sachlich die Zwangsläufigkeit des Erscheinens der 4. Auflage des Abderhaldenschen, in der Kriegszeit entstandenen Buches neben dem persönlichen Verlangen seiner Schüler nach jeder Veröffentlichung des berühmten Forschers. Der kurze Abriß aus der Ernährungsphysiologie ist insbesondere auf die Bedarfsfrage abgestellt. Ein wertvoller Anhang ist der Brotfrage gewidmet mit Ausblicken auf die Arbeitsphysiologie, in der „der Stoffwechselforscher wertvollsten Dienst am Volke vollbringen konnte“.

*Schütt* (Berlin).

● **Glatzel, Hans: Nahrung und Ernährung. Altbekanntes und Neuerforschtes vom Essen. (Verständl. Wiss. Bd. 39.)** Berlin: Julius Springer 1939. VII, 256 S. u. 25 Abb. geb. RM. 4.80.

„Nahrung und Ernährung umspannen das menschliche Leben vom Anfang bis zum Ende, von den primitivsten und allgemeinsten Vorgängen der Lebenserhaltung bis zu den persönlichsten Regungen und Schöpfungen seines Geistes.“ So heißt es gegen Ende des 39. Bandes der bekannten Buchfolge „Verständliche Wissenschaft“ des Verlages Julius Springer. Damit hat der Leserkreis einen unendlichen Radius. In Aufteilung des Stoffes, Ausdruckwahl und Vortragsform hat sich Verf. ausgezeichnet diesem Verbreitungsgebiet angepaßt. Trotz der Allgemeinverständlichkeit wird aber auch der Fachmann für das Gebiet der sozialen Medizin nicht nur die ihn besonders angehenden Kapitel: Hygiene der Nahrung und des Essens — Nahrung, Ernährung und Kultur — die Ernährung als wirtschaftliche Aufgabe, sondern mit Befriedigung das ganze Buch zur Kenntnis nehmen.

*Schütt* (Berlin).

### Gesetzgebung. Ärztereht.

**Freisler, Roland: Die rassebiologische Aufgabe bei der Neugestaltung des Jugendstrafrechts.** Mschr. Kriminalbiol. 30, 209—214 (1939).

Das künftige Jugendrecht und in ihm das Jugendstrafrecht muß rassisch ausgerichtet sein, wobei eine biologische Auslese der jugendlichen Rechtsbrecher ermöglicht werden muß. An Hand von Beispielen (Jugendarrest, Bewahrungsanstalt, Fürsorge-erziehung, Jugendstrafvollzug) wird die künftige Durchführung der Aufgaben aufgezeigt. Das kommende Jugendstrafrecht sieht nicht nur auf die rechtsbrecherische Tat, sondern zunächst auf den Jugendlichen. Dieser wird aus seinem rassisch erfaßten Persönlichkeitskern gewertet. Dabei wird weniger nach der Sühne als nach einem gesunden Zukunftswachsen, wo dies noch möglich ist, zu streben sein. Schließlich geht Verf. noch auf den Jugendrichter und den Jugendvollzugsman näher ein. *Matzdorff*.

**Maurach, Reinhart: Das Jugendsehutz- und Jugendstrafrecht in der Sowjetunion.** Dtsch. Jug.hilfe 30, 460—472 (1939).

1917 ergingen die ersten Dekrete, die das bestehende Recht des zaristischen Reiches beseitigten. Die Organe des Jugendschutzes verschwinden. 1918 erging das erste Gesetz „über Familie, Ehe und Vormundschaft“, das die familienrechtlichen Bande praktisch beseitigte. Wenn es eine Judikatur gab, so war sie im wesentlichen eine „politische“. 1921 mußte aber der sog. Kriegskommunismus abgeblasen werden. Die berühmte „Atempause“ der „neuen ökonomischen Politik“ wurde eingelegt. In dieser Zeit erstand die Erscheinung der „Besprisornyje“, der vagabundierenden Kinder. Die Maßnahmen auf dem Gebiet des ephemeren Jugendrechts waren zu völliger Wirkungslosigkeit verurteilt. Katastrophal war die Entwicklung des Jugendstrafrechts, dessen einzelne Phasen aufgezeigt werden. Die einschlägigen Bestimmungen werden erörtert. Erschwerend kam hinzu das katastrophale Niveau der Richterschaft. Diese

setzte sich grundsätzlich über die Bestimmungen des geschriebenen Rechtes hinweg, mißachtete Prozeßgarantien, um das „Rechtsbewußtsein“ an Stelle des Gesetzes entscheiden zu lassen. Auch in dem Gesetz vom 31. V. 1935 über die Neuregelung des Vollzuges von Freiheitsstrafen an Jugendlichen überrascht der Mangel an organisatorischer Zusammenfassung. Seit 1936 macht sich eine neue Strömung bemerkbar. Man erinnert sich jetzt, wo die Folgen der vom Staat bisher geförderten kollektiven Zellen, der Schule, des Klubs, des Komosols, zu offensichtlich geworden sind, an die Familie. Das Gesetz vom 27. VI. 1936 verbietet kategorisch die Abtreibung. Ausgenommen ist die medizinische Indikation. Diese Schwankung ist aber keineswegs ein grundsätzliches Bekenntnis zu den immanenten Werten der mit einemmal für schutzwürdig erklärten Güter, sondern entspringt nüchternsten Zweckmäßigkeitserwägungen. Die Abtreibungssuche hatte Umfänge angenommen, die eine organische Fortentwicklung der Großstadtbevölkerung mindestens in Frage stellte. Ein zweites Gesetz erschwert die Ehescheidung, aber nicht durch Einführung von Ehescheidungsgründen, sondern durch eine gestaffelte Scheidungsgebühr. Die Versprechungen erheblicher Mittel für Mütter-, Säuglings- und Kinderschutz sind bestenfalls Wechsel auf die Zukunft.

*Dubitscher* (Berlin).

**Meggendorfer, Friedrich: Das neue Ehegesetz.** Fortschr. Neur. 11, 1—15 (1939).

Verf. bespricht das neue Ehegesetz vom ärztlich-psychiatrischen Standpunkt. Besonders interessant sind seine Ausführungen über die Rolle der Erbkrankheiten und der erblichen Belastung als Eheaufhebungsgrund. Auf Einzelheiten kann leider nicht eingegangen werden, da dies zu weit führen würde.

*H. Linden* (Berlin).

**Paech und Trembur: Eherecht und Medizin nach dem neusten Stande der Ehegesetzgebung.** Dtsch. med. Wschr. 1938 II, 1808—1811, 1846—1847 u. 1877—1878.

Der Schlüssel zur richtigen Beurteilung aller mit der Eheschließung und -trennung zusammenhängenden Fragen gibt die von der Akademie für deutsches Recht in Anlehnung an die Auffassung des Führers vom Wesen der Ehe geschaffene — in das Gesetz selbst allerdings nicht aufgenommene — Definition der Ehe: „Die Ehe ist die von der Volksgemeinschaft anerkannte, auf gegenseitiger Treue, Liebe und Achtung beruhende dauernde Lebensgemeinschaft zweier rassegleicher, erbgesunder Personen verschiedenen Geschlechts zum Zwecke der Wahrung und Förderung des Gemeinwohles durch einträchtige Zusammenarbeit und zum Zweck der Erzeugung rassegleicher, erbgesunder Kinder und ihrer Erziehung zu tüchtigen Volksgenossen.“ Verf. stellen dann dar, wie diese Definition der Ehe sich auf die Gestaltung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. VII. 1938 ausgewirkt hat. Eingehend werden dabei die aus dem Ehegesundheitsgesetz übernommenen gesundheitlichen Egehindernisse besprochen. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. *H. Linden.*

**Ronge, A.: Die Auskunft des Arbeitgebers im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung auf Eheignung.** (Abt. f. Erb- u. Rassenpflege, Reichsgesundheitsamt, Berlin-Dahlem.) Öff. Gesdh.dienst 4, A 979—A 984 (1939).

Verf. weist darauf hin, daß von einem Arbeitgeber erschöpfende Auskünfte nicht erwartet werden können, wenn der Amtsarzt nur allgemeine Fragen stellt. Es seien klare, den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Bezirks angepaßte Fragestellungen erforderlich. Auch müsse dem Befragten die vertrauliche Behandlung der Auskünfte zugesichert werden. Die Gesichtspunkte, die in einem Fragebogen zu berücksichtigen wären, stellt Verf. in 10 Punkten zusammen, die im Original nachgelesen werden müssen.

*Scheurlen* (Eßlingen).

**Alexander: Une enquête sur la stérilisation eugénique.** (Eine Umfrage über die eugenische Sterilisation.) Rev. Droit pénal 18, 1131—1136 (1938).

Die Pariser Zeitschrift „La vie médicale“ hat kürzlich eine Reihe von Psychiatern um ihre Meinung über die Durchführung der Unfruchtbarmachung mit eugenischem Ziele in verschiedenen Ländern gebeten. Es wurden eine Reihe von Fragen gestellt,

unter anderem, ob die in anderen Ländern eingeführte eugenische Unfruchtbarmachung für Frankreich wünschenswert sei? Wie aus den Antworten hervorgeht, wird im allgemeinen jede radikale Lösung zurückgewiesen, teils aus grundsätzlichen Erwägungen, teils wegen der noch zu großen Unsicherheit in den Erkenntnissen über die Erbkrankheiten oder weil die Bedeutung von der Vererbung geistiger Eigenschaften nicht in dem Umfang anerkannt wird. Auch die Verteidiger der eugenischen Sterilisation in der Theorie (z. B. Paul-Boncour) meinen, daß die Anwendung in der Praxis schwierig und umstritten sei. Nach Auszügen aus den einzelnen Stellungnahmen bringt Verf. die Zusammenfassung Morhardts, der die Umfrage angeregt hatte. Es wird das besondere Interesse, das dem deutschen Gesetz gewidmet ist, betont; jedoch werde es im allgemeinen noch zurückgewiesen, teils, weil die Grenzen als zu weit empfunden würden, teils weil es die „Heredosyphilis“ und den „Heredoalkoholismus“ außer acht lasse, die nach d'Heucqueville als die Hauptfaktoren von Geisteskrankheiten und von Kriminalität anzusehen seien. *Dubitscher* (Berlin).

**Tóth, Lászlo: Die ärztlichen Kunstfehler-Prozesse.** Orv. Hetil. 1939, 329—336 [Ungarisch].

Filme, Romane und auch die Tagespresse sorgten dafür, daß nicht nur das Privat-, sondern auch das Berufsleben der Ärzte in den Mittelpunkt des Interesses beim Laienpublikum geriet. Das Publikum ist geneigt, die Berufstätigkeit der Ärzte, ohne die nötigen Kenntnisse zu besitzen, abfällig zu kritisieren. Dies gilt besonders für Kassenärzte, denen der Patient kein Vertrauen entgegen bringt. Der Mangel an Vertrauen ist zweifellos der wichtigste Faktor bei Kunstfehlerprozessen gegen Ärzte. Allein 1937 wurden in 107 Fällen Kunstfehlerprozesse gegen Ärzte eingeleitet, von welchen aber nur ein einziger Fall tatsächlich als Kunstfehler anerkannt wurde. In Ungarn fordert die höchste Berufungsinstanz in Kunstfehlerprozessen immer das Gutachten des Gerichtsmedizinischen Senats ein. Sie ist zwar an dessen Gutachten nicht gebunden, sie folgt jedoch meist seiner verständig begründeten, unparteiischen Meinung. *v. Beöthy*.

**Ruhmann, Emil, Lászlo Steller und Lászlo Tóth: Ärztliche Kunstfehler-Prozesse.** Orv. Hetil. 1939, 366—369 [Ungarisch].

Nach *Ruhmann* ist eine genaue Definition des Begriffes Kunstfehler wegen der Buntheit der Fälle kaum möglich. Ein Kunstfehler kann eine schwere körperliche Beschädigung oder den Tod des Patienten verursachen. Der Richter weiß, daß der mangelnde Erfolg nicht immer die Folge einer unsachgemäß ausgeführten Operation oder der Unterlassung einer eingehenden Untersuchung usw. ist, sondern daß er in vielen Fällen auf den persönlichen, im Patient selbst liegenden organischen Verhältnissen beruht; der Arzt setzt nur einen Prozeß — den der Heilung — in Bewegung, sein Ablauf ist aber von vielen vom Willen und anderen Fähigkeiten des Arztes unabhängigen Umständen beeinflusst. Gerichtsarzt *Steller* zählt die Schwierigkeiten auf, welche für die Diagnosestellung und Behandlung der Patienten bei Massenordinationen bestehen. Mit Zunahme der zu untersuchenden und behandelnden Patienten nimmt die Zahl der angestellten Ärzte nicht zu. Es gibt — leider — immer einen Unterschied zwischen Privat- und Kassenpatienten. Die Umstände sind solche, daß dieser Unterschied in der Behandlung nicht ausgeschlossen werden kann. Die größte Schwierigkeit sieht *St.* in dem großen Mißvertrauen der Kassenpatienten. Mit Verlängerung der Beratungszeit sollte eine Entlastung der Ärzte stattfinden. Gegebenenfalls sollte nicht nur der Arzt, sondern auch die Kasse zur Verantwortung gezogen werden. Unter Umständen kann der behandelnde Arzt nicht mehr leisten, da nicht nur die ärztliche Wissenschaft, sondern auch die Leistungsfähigkeit des Arztes begrenzt ist. *v. Beöthy* (Pécs).

#### **Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.**

**Loeffler, Lothar: Die wissenschaftlichen Grundlagen der Rassenhygiene.** (*Rassenbiol. Inst., Univ. Königsberg i. Pr.*) (*I. wiss. Tag. d. Dtsch. Ges. f. Hyg., Berlin, Sitzg. v. 3.—6. X. 1938.*) Reichsgesdh.bl. 1938, Beih. 4, 61—64.

In feinsinnigen und auch früheren geistesgeschichtlichen Perioden, z. B. dem viel-